

Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Physik an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Vom 22. September 2006

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539), erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Physik als Satzung:

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt: Allgemeiner Teil

- § 1 Regelungsgegenstand und Zweck der Prüfung
- § 2 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 3 Module
- § 4 Aufbau der Prüfungen
- § 5 Bestehen der Prüfung
- § 6 Bildung der Fachnoten
- § 7 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 8 Arten der Prüfungsleistungen
- § 9 Mündliche Prüfungen
- § 10 Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 11 Sonstige Prüfungsleistungen
- § 12 Prüfungstermine
- § 13 Abweichung von Regelprüfungsterminen
- § 14 Zulassung zur Prüfung
- § 15 Leistungspunkte (ECTS-Punkte)
- § 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 17 Freiversuch
- § 18 Wiederholung der Modulprüfungen und der Bachelor-Arbeit
- § 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 19 Ungültigkeit der Prüfung
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 22 Verfahren bei belastenden Entscheidungen
- § 23 Prüfungsausschuss
- § 24 Verfahren im Prüfungsausschuss
- § 25 Zentrales Prüfungsamt
- § 26 Prüfer und Beisitzer

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

Zweiter Abschnitt: Bachelorprüfung

- § 27 Modulprüfungen
- § 28 Bachelor-Arbeit
- § 29 Abgabe und Bewertung der Bachelor-Arbeit
- § 30 Zusatzfach
- § 31 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 32 Bachelorgrad
- § 33 Bachelorurkunde

Dritter Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 34 In-Kraft-Treten

- Anlage 1: Musterstudienplan
- Anlage 2: Diploma Supplement

Erster Abschnitt: Allgemeiner Teil

§ 1

Regelungsgegenstand und Zweck der Prüfung

(1) Diese Prüfungsordnung regelt das Prüfungsverfahren im Bachelor-Studiengang Physik.

(2) Studienbegleitende Prüfungen der Module einschließlich der Bachelor-Arbeit bilden den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Prüfungen soll festgestellt werden, ob der Kandidat die Zusammenhänge der geprüften Module überblickt.

§ 2

Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Zeit, in der in der Regel das Studium abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt sechs Semester.

(2) Das Studium gliedert sich in Module gemäß § 3.

(3) Das Lehrangebot erstreckt sich über sechs Semester. Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums beträgt 5400 Stunden Arbeitszeit (Work Load). Die Aufteilung auf die einzelnen Module ist in § 3 geregelt.

§ 3 Module

(1) Im Studiengang Physik werden folgende Module studiert:

1. Basismodule mit insgesamt 990 Stunden sind
 - Lineare Algebra im ersten Semester mit neun Leistungspunkten
 - Analysis I im ersten Semester mit neun Leistungspunkten
 - Analysis II im zweiten Semester mit neun Leistungspunkten
 - Analysis III im dritten Semester mit sechs Leistungspunkten

2. Fachmodule mit insgesamt 2940 Stunden sind
 - Experimentelle Physik I (Mechanik und Wärmelehre) im ersten Semester mit acht Leistungspunkten
 - Experimentelle Physik II (Elektrizitätslehre und Optik) im zweiten Semester mit acht Leistungspunkten
 - Experimentelle Physik III (Atom- und Molekülphysik) im dritten Semester mit acht Leistungspunkten
 - Experimentelle Physik IV (Festkörperphysik) im vierten Semester mit sechs Leistungspunkten
 - Experimentelle Physik V (Kernphysik) im fünften Semester mit drei Leistungspunkten
 - Experimentelle Physik VI (Plasmaphysik) im sechsten Semester mit drei Leistungspunkten
 - Praktikum P1 (12 Versuche) im zweiten Semester mit vier Leistungspunkten
 - Praktikum P2 (12 Versuche) im dritten Semester mit sechs Leistungspunkten
 - Praktikum P3 (12 Versuche) im vierten Semester mit sechs Leistungspunkten
 - Aufbaupraktikum FP (12 Versuche) im fünften Semester mit sechs Leistungspunkten
 - Mathematische Methoden der Physik im ersten Semester mit vier Leistungspunkten
 - Klassische Theoretische Physik I (Klassische Mechanik) im zweiten Semester mit neun Leistungspunkten
 - Klassische Theoretische Physik II (Elektrodynamik) im dritten Semester mit neun Leistungspunkten
 - Quantenmechanik (Einteilchensysteme) im vierten Semester mit neun Leistungspunkten
 - Thermodynamik und Grundlagen der Statistischen Physik im fünften Semester mit neun Leistungspunkten

3. Berufspraktische Module mit insgesamt 1110 Stunden sind
 - Elektronik für Physiker im vierten Semester mit sechs Leistungspunkten
 - Elektronikpraktikum im fünften Semester mit fünf Leistungspunkten
 - Messmethoden der modernen Physik im sechsten Semester mit drei Leistungspunkten
 - Computeralgebra und Visualisierung im vierten Semester mit drei Leistungspunkten
 - Programmiertechnik im fünften Semester mit zwei Leistungspunkten
 - Computational Physics im sechsten Semester mit drei Leistungspunkten

- Module im nichtphysikalischen Wahlfach im fünften und sechsten Semester mit insgesamt zwölf Leistungspunkten
- Berufsinformation im dritten Semester mit einem Leistungspunkt
- Vortragstechnik im fünften Semester mit zwei Leistungspunkten

4. Das Modul Bachelor-Arbeit mit insgesamt 360 Stunden besteht aus der Bachelor-Arbeit im sechsten Semester mit insgesamt zwölf Leistungspunkten

5. Das Nichtphysikalische Wahlfach umfasst ein zusammenhängendes Lehrangebot aus anderen Studienfächern der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald im Umfang von zwölf Leistungspunkten im fünften und sechsten Semester. Die jedem Fach zugehörigen Module und Prüfungsleistungen sind:

a) Wahlfach Privatrecht

im fünften Semester:

Einführung in das Privatrecht (Teil1): Klausur 120 Minuten mit vier Leistungspunkten und Allgemeine Grundlagen des Rechts I: Klausur 90 Minuten mit zwei Leistungspunkten

im sechsten Semester:

Einführung in das Privatrecht (Teil2): Klausur 120 Minuten mit vier Leistungspunkten und Allgemeine Grundlagen des Rechts II: Klausur 90 Minuten mit zwei Leistungspunkten

b) Wahlfach Öffentliches Recht

im fünften Semester:

Einführung in das Öffentliche Recht (Teil1): Klausur 120 Minuten mit vier Leistungspunkten

und Allgemeine Grundlagen des Rechts I: Klausur 90 Minuten mit zwei Leistungspunkten

im sechsten Semester:

Einführung in das Öffentliche Recht (Teil2): Klausur 120 Minuten mit vier Leistungspunkten

und Allgemeine Grundlagen des Rechts II: Klausur 90 Minuten mit zwei Leistungspunkten

c) Wahlfach Wirtschaft

im fünften Semester:

Einführung in die BWL: Klausur 120 Minuten mit sechs Leistungspunkten

im sechsten Semester:

Einführung in die Staatswissenschaft: Klausur 120 Minuten mit sechs Leistungspunkten

d) Wahlfach Betriebspraktikum

(aa) Das Betriebspraktikum dauert insgesamt zwölf Wochen und ist während der vorlesungsfreien Zeit abzuleisten. Das Betriebspraktikum kann in drei Teilpraktika geteilt werden, die in drei verschiedenen Praktikumsstellen abgeleistet werden können. Die

Dauer des Einzelpraktikums in einer Praktikumsstelle soll in der Regel zwei Wochen nicht unterschreiten.

(bb) Über die inhaltliche Gestaltung und die fachlichen Anforderungen des Betriebspraktikums erlässt der Fakultätsrat als Richtlinie eine Praktikumsordnung. Ein Hochschullehrer muss als Ansprechpartner und Betreuer für das Betriebspraktikum zur Verfügung stehen.

(cc) Das Betriebspraktikum ist durch unbenotete Bescheinigungen der Praktikumsstellen nachzuweisen.

(dd) Auf Antrag des Studierenden entscheidet der Prüfungsausschuss rechtzeitig vor Beginn des Praktikums auf der Grundlage der Praktikumsordnung über die Eignung der Praktikumsstelle. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

(ee) Als Prüfungsleistung ist eine ausführliche schriftliche Darstellung der Praktikumstätigkeit (Protokoll) anzufertigen. Diese wird von dem Hochschullehrer nach (bb) und einem weiteren Prüfer bewertet. Für das Betriebspraktikum werden insgesamt zwölf Leistungspunkte vergeben.

§ 4 Aufbau der Prüfungen

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen zu den einzelnen Modulen und einer Bachelor-Arbeit.

(2) Studienbegleitende Prüfungen sind Prüfungsleistungen nach § 8 zu einem Modul gemäß § 3, dabei werden die Module

Klassische Theoretische Physik I und Klassische Theoretische Physik II;
Experimentalphysik III und Experimentalphysik IV;
Experimentalphysik V und Experimentalphysik VI;

jeweils an einem gemeinsamen Termin nach § 12 Abs. 1 geprüft.

(3) Die Anforderungen in den einzelnen Modulprüfungen beziehen sich auf den jeweiligen Lehrinhalt und sind im Einzelnen

1. Analysis 1 (G1): Grundlagen der Mathematik, Differential- und Integralrechnung in einer Variablen
2. Analysis 2 (G2): Differential- und Integralrechnung mehrerer Variablen
3. Analysis 3 (G3): Funktionentheorie oder gewöhnliche und partielle Differentialgleichungen
4. Lineare Algebra (G4): Grundbegriffe der Algebra, Vektorräume und Abbildungen
5. Mathematische Methoden der Physik (TM): Grundbegriffe der Mathematik und ihre Anwendung in der Physik

6. Klassische Theoretische Physik I (T1): Grundlagen der Klassischen Mechanik und Anwendungen
7. Klassische Theoretische Physik II (T2): Grundlagen der Elektrodynamik und Anwendungen
8. Quantenmechanik (T3): Grundlagen der Quantenmechanik, Anwendungen auf Einteilchensysteme
9. Thermodynamik und Grundlagen der Statistischen Physik (T4): Grundbegriffe der Thermodynamik und der Statistischen Physik, einfache Anwendungen im Gleichgewicht und Nichtgleichgewicht
10. Experimentelle Physik I (E1): Mechanik und Wärmelehre
11. Experimentelle Physik II (E2): Elektromagnetismus und Optik
12. Experimentelle Physik III (E3): Atome und Moleküle
13. Experimentelle Physik IV (E4): Festkörper
14. Experimentelle Physik V (E5): Kerne und Teilchen
15. Experimentelle Physik VI (E6): Plasmen
16. Physikalisches Praktikum I (P1): Mechanik, Wärmelehre
17. Physikalisches Praktikum II (P2): Elektrizitätslehre, geometrische Optik
18. Physikalisches Praktikum III (P3): Wellenoptik, Atomphysik
19. Physikalisches Aufbaupraktikum (FP): Atom- und Molekülphysik, Festkörperphysik und Kernphysik
20. Elektronik für Physiker (EL): Analoge und digitale Schaltungen, hochintegrierte Schaltkreise
21. Elektronikpraktikum (EP): Grundsaltungen der Elektronik, Bauelemente, Microcontroller
22. Messmethoden der modernen Physik (MM): Anwendungsbereiche, Anwendungspotentiale und Voraussetzungen von Diagnostikmethoden
23. Computeralgebra und Visualisierung (CP1): Anwendungen von CA auf Probleme der Theoretischen Physik, grafische Darstellung von Daten
24. Programmier technik (CP2): Betriebssysteme und Sprachen, einfache Algorithmen
25. Computational Physics (CP3): Numerischen Methoden zur Lösung von Physikalischen Problemen
26. Seminar (V): Vortrag über ein spezielles Thema der experimentellen oder theoretischen Physik
27. Berufsinformation (BI): Protokoll
28. Bachelor-Thesis (A): Schriftliche Darstellung der Ergebnisse

(4) Die Anforderungen in den einzelnen Modulprüfungen des Nichtphysikalischen Nebenfachs beziehen sich auf den jeweiligen Lehrinhalt und sind im Einzelnen

a) Wahlfach Privatrecht

1. Einführung in das Privatrecht (Teil1):
Elementaraufbau der Rechtsordnung, Rechtsquellen und Normverstehen, Zivilrechtliche Grundbegriffe, das Verhältnis von Schuld- und Sachenrecht, Rechtsgeschäftslehre
2. Einführung in das Privatrecht (Teil2):
Wesen und Entstehungsgründe der Schuldverhältnisse, Erfüllung von Verpflichtungen, Leistungsstörungenrecht, Kaufrecht, Grundzüge des Handelsrechts

3. Allgemeine Grundlagen des Rechts I und II:

Je nach gewählter Grundlagenveranstaltung

- Historische Grundlagen des Rechts: Prozess der Herausbildung der heutigen Rechtsordnung aus ihren historischen Wurzeln in den Grundzügen
- Gesellschaftliche und politische Grundlagen des Rechts:
Grundlagen der Methoden der ökonomischen Analyse des Rechtes, Ökonomische Analyse ausgewählter Vorschriften und Institute des privaten und öffentlichen Rechts, Grundlagen der Methoden einer sozialwissenschaftlichen Analyse des Rechts, Entstehungsprozess von Recht, Gesellschaftliche Einflüsse auf das Recht einschließlich des politischen Willensbildungsprozesses
- Philosophische Grundlagen des Rechts:
Verständnis für die Besonderheiten der Rechtsphilosophie gegenüber anderen Formen der Rechtswissenschaft, Verständnis für die Besonderheiten des Rechts im Vergleich zu anderen Systemen normativer Orientierung und die Rolle des Staates für die Rechtsbildung und Rechtswahrung, Grundbegriffe normativer Orientierung, Ausgangspunkte und Grundaussagen einiger Klassiker der Rechts- und Staatsphilosophie von der Antike bis zur Gegenwart
- Einführung in die Volkswirtschaftslehre:
Mikroökonomie (Verhältnis von Angebot und Nachfrage; Verhalten der Konsumenten und Produzenten unter rationalen Voraussetzungen; Kosten-, Ertrags-, Profit- und Produktionsfunktionen; Preisbildung; verschiedene Marktstrukturen; Zuteilung von Ressourcen), Makroökonomie (Fiskal- und Geldpolitik im Rahmen konjunktureller Bedingungen)

b) Wahlfach Öffentliches Recht

1. Einführung in das Öffentliche Recht (Teil1 und 2):

Einführung in die Rechtswissenschaft, gesellschaftliche Funktionen von Recht, Formen der Rechtsentstehung, Übersicht über das System des Rechts der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland, Übersicht über die Rechtsschutzmöglichkeiten, Methodik

Staatsrecht, verfassungsrechtliche Strukturprinzipien, Wirtschaft- und Finanzverfassung des Grundgesetzes und des EG-Vertrages, Organisation des Staates und wesentliche Funktionen der Staatsorgane, wirtschaftlich relevante Grundrechte, Rechtsschutzmöglichkeiten vor dem Bundesverfassungsgericht und dem Europäischen Gerichtshof

Allgemeines Verwaltungsrecht, Grundzüge der Organisation der öffentlichen Verwaltung, Grundprinzipien rechtsstaatlichen Verwaltungshandelns, Formen des Verwaltungshandelns unter besonderer Berücksichtigung des Verwaltungsaktes, Grundzüge des Verwaltungsverfahrens, verwaltungsgerichtlicher Rechtsschutz

2. Allgemeine Grundlagen des Rechts I und II:

Je nach gewählter Grundlagenveranstaltung

- Historische Grundlagen des Rechts: Prozess der Herausbildung der heutigen Rechtsordnung aus ihren historischen Wurzeln in den Grundzügen
- Gesellschaftliche und politische Grundlagen des Rechts:
Grundlagen der Methoden der ökonomischen Analyse des Rechtes, Ökonomische Analyse ausgewählter Vorschriften und Institute des privaten und öffentlichen

Rechts, Grundlagen der Methoden einer sozialwissenschaftlichen Analyse des Rechts, Entstehungsprozess von Recht, Gesellschaftliche Einflüsse auf das Recht einschließlich des politischen Willensbildungsprozesses

- Philosophische Grundlagen des Rechts:
Verständnis für die Besonderheiten der Rechtsphilosophie gegenüber anderen Formen der Rechtswissenschaft, Verständnis für die Besonderheiten des Rechts im Vergleich zu anderen Systemen normativer Orientierung und die Rolle des Staates für die Rechtsbildung und Rechtswahrung, Grundbegriffe normativer Orientierung, Ausgangspunkte und Grundaussagen einiger Klassiker der Rechts- und Staatsphilosophie von der Antike bis zur Gegenwart
- Einführung in die Volkswirtschaftslehre:
Mikroökonomie (Verhältnis von Angebot und Nachfrage; Verhalten der Konsumenten und Produzenten unter rationalen Voraussetzungen; Kosten-, Ertrags-, Profit- und Produktionsfunktionen; Preisbildung; verschiedene Marktstrukturen; Zuteilung von Ressourcen), Makroökonomie (Fiskal- und Geldpolitik im Rahmen konjunktureller Bedingungen)

c) Wahlfach Wirtschaft

1. Einführung in die BWL:

Gegenstand, Problemstellungen und Methoden der Betriebswirtschaftslehre, Finanzierung und Rechnungswesen

2. Einführung in die Staatswissenschaft:

Gegenstände der Mikroökonomik, Gegenstände der Makroökonomik, Grundlagen der Modellanalyse, Gesamtwirtschaftliches Produktionsergebnis - Grundlagen der ex-post-Analyse, Grundzüge der Wirtschaftskreislaufanalyse, Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen, Konjunktur, Wachstum, Strukturwandel, Wirtschaftspolitische Ziele, volkswirtschaftliche Indikatoren, offene Volkswirtschaft, volkswirtschaftliche Nachfrage; Märkte und Preisbildung, Herausbildung der heutigen Rechtsordnung; Entstehungsprozess von Recht; gesellschaftliche und politische Funktionen von Recht; Grundlagen des Europarechts, Öffentlichen und Privaten Rechts; Methodik des Rechts

§ 5

Bestehen der Prüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen bestanden sind und die Bachelor-Arbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde sowie insgesamt 180 Leistungspunkte erreicht wurden. Die zum Bestehen der Prüfung erforderlichen Leistungspunkte ergeben sich aus § 3.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

(3) Hat der Kandidat eine Modulprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden oder wurde die Bachelor-Arbeit schlechter als mit „ausreichend“ (4,0) bewertet, so erteilt das Zentrale Prüfungsamt im Auftrag des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob

und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist Prüfungsleistungen der Modulprüfungen oder der Bachelor-Arbeit wiederholt werden können. Ferner ist in dem Bescheid darauf hinzuweisen, dass gemäß § 17 Abs. 6 Nr. 4 des Landeshochschulgesetzes die Immatrikulation beendet wird, wenn der Kandidat in seinem Studiengang die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat.

(4) Hat der Kandidat eine oder mehrere Modulprüfungen oder die Bachelor-Arbeit nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden und will er das Studium nicht, nicht sofort oder nicht an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald fortsetzen, so wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten, die erzielten Leistungspunkte sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Arbeit beziehungsweise welche Modulprüfungen nicht bestanden sind.

§ 6 **Bildung von Noten**

Sind für eine Modulprüfung beziehungsweise die Bachelor-Arbeit mehrere Prüfungsleistungen zu erbringen, so errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. §29 Abs. 4 bleibt unberührt. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	=	sehr gut;
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut;
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend;
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend;
bei einem Durchschnitt ab 4,1	=	nicht ausreichend.

§ 7 **Bewertung der Prüfungsleistungen**

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt.

(2) Die Note für die einzelne Prüfungsleistung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Einzelbewertungen der Prüfer. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0;1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
1,7;2,0;2,3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7;3,0;3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7;4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Die Noten 1,3; 1,7; 2,3; 2,7; 3,3; 3,7 dienen der differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen.

§ 8 **Arten der Prüfungsleistungen**

(1) Prüfungsleistungen der Modulprüfungen werden als mündliche Prüfungen (§ 9), Klausuren (§ 10) oder Sonstige Prüfungsleistungen (§ 11) erbracht. Der Prüfer legt spätestens in der ersten Vorlesungswoche fest, in welcher Prüfungsart die Prüfung und

eine eventuelle erste Wiederholungsprüfung abgelegt werden. Die Auswahl der Prüfungsart und des Umfanges je Modul wird vom Prüfer für alle Kandidaten eines Semesters einheitlich vorgenommen. Die Prüfungsleistungen der Module sind für jede Prüfungsart so zu gestalten, dass sie nach gleichen Maßstäben bewertbar sind.

(2) Macht der Kandidat durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung in der vorgesehenen Form oder nur mit besonderen technischen Hilfsmitteln abzulegen, hat der Prüfungsausschuss ihm zu gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Gegebenenfalls kann ein amtsärztliches Zeugnis verlangt werden. Ein entsprechender Antrag ist vom Kandidaten bei Veranstaltungsbeginn für die jeweilige Modulprüfung zu stellen; er ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

§ 9 Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfungen abgelegt. Die Prüfung dauert pro Modul in der Regel 30 Minuten.

(3) Vor der Festsetzung der Note gemäß § 7 hört jeder Prüfer den anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfer. Der sachkundige Beisitzer soll zum ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung vor der Festsetzung der Note vom Prüfer gehört werden. Der Beisitzer darf nicht prüfen und nicht bewerten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung, aus denen sich die Begründung der Prüfungsentscheidung ergibt, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sind nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zuzulassen, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 10 Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In den Klausuren und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden

seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Klausur dauert pro Modul in der Regel 90 Minuten.

(2) Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten sind von zwei Prüfern zu bewerten. Das Bewertungsverfahren soll höchstens vier Wochen dauern. Über das Ergebnis wird durch Aushang unter Nennung der Matrikelnummer informiert. Die Klausuren werden bis zum Ende des Studiums beziehungsweise bis zur Exmatrikulation, mindestens jedoch ein Jahr, aufbewahrt.

(3) Macht der Kandidat durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Klausur in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die zuständige Lehrkraft ihm zu gestatten, die Klausur innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Leistungen in einer anderen Form zu erbringen. Gegebenenfalls kann ein amtsärztliches Zeugnis verlangt werden. Ein entsprechender Antrag ist vom Kandidaten spätestens zwei Wochen vor der jeweiligen Klausur zu stellen; er ist schriftlich an den Leiter der Veranstaltung zu richten.

§ 11

Sonstige Prüfungsleistungen

(1) Sonstige Prüfungsleistungen sind Vorträge in Seminaren, Versuchsprotokolle in Praktika oder Projekte. Eine Meldung zur Prüfung bei Sonstigen Prüfungsleistungen findet über Teilnehmerlisten statt, die dem Zentralen Prüfungsamt spätestens bis zum Ende der Meldefrist nach § 14 Abs. 3 übergeben wird.

(2) In Seminaren soll der Studierende durch Vorträge nachweisen, daß er die Zusammenhänge eines begrenzten Themengebietes in geschlossener und verständlicher Art präsentieren kann. Ein Vortrag dauert in der Regel 45 Minuten einschließlich Diskussion. Der Vortrag wird von dem Prüfer als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(3) In den Praktika soll der Studierende nachweisen, daß er die ihm gestellten experimentellen Aufgaben mit den gängigen Methoden seines Faches bearbeiten, auswerten und zusammenhängend in Protokollen darstellen kann. Die Praktika werden über die Versuchsprotokolle durch die Prüfer bewertet. Die Gesamtbewertung nach § 7 Abs. 2 erfolgt dabei als Mittelung über alle Experimente im laufenden Semester.

(4) In Projekten soll der Studierende eine Aufgabe in freier und selbständiger Form bearbeiten und in einer vorher vom Prüfer festgelegten Form präsentieren. Projekte werden von dem Prüfer nach der Qualität der erbrachten Leistung bewertet.

(5) Abweichend von §12 gilt bei den Sonstigen Prüfungsleistungen:

Der Prüfungstermin ist bei den Vorträgen in Seminaren (Absatz 2) der Termin des Vortrages des Studierenden, bei den Praktika (Absatz 3) der letzte Praktikumstag und bei den Projekten (Absatz 4) der Tag der Präsentation. Der genaue Zeitpunkt der Prüfung wird durch den Prüfer spätestens zwei Wochen nach Beginn der

Lehrveranstaltungen durch Aushang bekannt gegeben. Eine gesonderte Ladung der Kandidaten erfolgt nicht.

§ 12 Prüfungstermine

(1) Die Modulprüfungen werden unmittelbar nach Beendigung der Lehrveranstaltungen angeboten, bei einem gemeinsamen Termin nach § 4 Abs. 2 nach Beendigung des jeweiligen zweiten Moduls. Der genaue Zeitpunkt der Prüfung wird durch den Prüfer spätestens vier Wochen vor der Prüfung durch Aushang bekannt gegeben. Eine gesonderte Ladung der Kandidaten erfolgt nicht.

(2) Die Modulprüfungen werden in den ersten drei Wochen der vorlesungsfreien Zeit nach Abschluss der Lehrveranstaltung abgelegt.

(3) Die Wiederholungsprüfungen der Modulprüfungen werden in den letzten zwei Wochen der vorlesungsfreien Zeit desselben Semesters und der ersten Woche des Folgesemesters abgelegt. Die Wiederholung einer Sonstigen Prüfungsleistung ist im Rahmen der nächsten Regelprüfung des jeweiligen Moduls abzulegen.

(4) Die zweite Wiederholungsprüfung nach §18 Abs. 2 findet bis zum Ende des ersten Vorlesungsmonats des Folgesemesters statt. Diese Wiederholungsprüfung findet in der Regel als mündliche Prüfung statt; über Ausnahmen entscheidet der Prüfer.

(5) Legt der Studierende die Modulprüfung zum Regelprüfungstermin ab, kann er die erste reguläre Prüfung zum Wiederholungstermin ablegen. Wird die reguläre Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so wird die erste Wiederholungsprüfung im ersten Monat des folgenden Semesters wiederholt.

§ 13 Abweichung von Regelprüfungsterminen

(1) Meldet sich der Studierende aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht spätestens im zweiten Semester nach den Regelprüfungsterminen (§ 12 Abs. 1) zu den Modulprüfungen oder legt er die Prüfungen, zu denen er sich gemeldet hat, aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht spätestens zu diesem Zeitpunkt ab, gelten die Prüfungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden. Hat der Studierende aus von ihm zu vertretenden Gründen die Bachelor-Arbeit nicht innerhalb eines Semesters nach der in § 28 Abs. 7 genannten Frist abgeschlossen, gilt sie als erstmals bearbeitet und nicht bestanden. § 28 Abs. 8 bleibt unberührt.

(2) Hat der Studierende die Gründe für die Überschreitung der Frist des Absatz 1 nicht zu vertreten, so hat er dies unverzüglich dem Zentralen Prüfungsamt schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Anerkennt das Zentrale Prüfungsamt die Gründe, so wird dem Studierenden schriftlich mitgeteilt, innerhalb welcher Frist er die Prüfungen abzulegen oder die Ausgabe der Bachelor-Arbeit zu beantragen hat. Bei der Berechnung

der Fristen gemäß Absatz 2 werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit (§ 38 Abs. 7 LHG M-V) nicht mit einbezogen.

§ 14 Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Prüfung kann nur zugelassen werden, wer in dem Semester, in dem er eine Modulprüfung ablegt, eine Bachelorarbeit beantragt oder die Bachelorarbeit abgibt, im Bachelorstudiengang in Physik an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald eingeschrieben und nicht beurlaubt ist.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. der Studierende in Deutschland eine entsprechende Prüfung im Bachelor-Studiengang in Physik oder einem fachverwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder
2. er sich in einem solchen Studiengang in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet oder
3. eine gemäß §16 Abs.1 erteilte Auflage nicht erfüllt wurde.

(3) Der Studierende muss die Zulassung zu jeder ersten Modulprüfung und zur Bachelorarbeit beantragen (Meldung). Bei der Wiederholung von Modulprüfungen erfolgt eine automatische Anmeldung durch das Zentrale Prüfungsamt. Die Meldung ist für die Modulprüfungen des Wintersemesters nur in den ersten beiden vollen Dezemberwochen, für die Modulprüfungen des Sommersemesters nur in den ersten beiden vollen Maiwochen zulässig (Meldefrist); sie ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Der Studierende gilt als zu den Prüfungen gemeldet, wenn der Antrag auf Zulassung zur Prüfung beim Zentralen Prüfungsamt eingegangen ist. Die Zulassung gilt als erteilt, wenn nicht das Zentrale Prüfungsamt innerhalb von vier Wochen ab Ende der Meldefrist die Zulassung schriftlich und unter Angabe von Gründen gemäß den Absätzen 1 und 2 versagt. Die Meldung erfolgt in der Regel in elektronischer Form nach den von der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vorgehaltenen Verfahren. Zur Bachelorarbeit gilt nur derjenige als gemeldet, der die Zuweisung eines Themas für die Bachelorarbeit beantragt hat.

(4) Meldet sich der Studierende nicht zum Regelprüfungstermin der entsprechenden Modulprüfung und dem Regelprüfungstermin des folgenden Jahres an, so gilt die Modulprüfung endgültig als nicht bestanden.

§ 15

Leistungspunkte (ECTS-Punkte)

(1) Leistungspunkte (äquivalent zu ECTS-Punkten im European Credit Transfer System) dienen der quantitativen Anrechnung von Studienleistungen. Sie sind ein Maß für die mit einem Modul beziehungsweise der Bachelor-Arbeit verbundenen Arbeitsbelastung.

(2) Leistungspunkte werden nur gegen den Nachweis einer in einem Modul individuell beziehungsweise eigenständig abgrenzbaren erbrachten Leistung nach § 8 vergeben. Für die Vergabe von Leistungspunkten eines Moduls genügt das Bestehen der Modulprüfung.

(3) Als regelmäßige Arbeitsbelastung werden 900 Arbeitsstunden je Semester angesetzt. Diese werden mit 30 Leistungspunkten verrechnet.

(4) Die Zahl der Leistungspunkte für ein Modul wird durch den auf die regelmäßige Arbeitsbelastung von 900 Stunden pro Semester bezogenen proportionalen Anteil der Arbeitsstunden bestimmt, die ein durchschnittlich begabter Studierender in Bezug auf das entsprechende Modul für Anwesenheit, Vor- und Nachbereitung aufwenden muss.

(5) Nach Maßgabe des Absatzes 4 werden für jedes Modul die ihm zugeordneten Leistungspunkte sowie der ihm zugeordnete Arbeitsaufwand in § 3 ausgewiesen.

§ 16

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in einem Bachelor-Studiengang in Physik an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Soweit die Modulprüfungen Fächer nicht enthalten, die an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald Gegenstand der Modulprüfungen, nicht aber Gegenstand der Bachelor-Arbeit sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen. Insbesondere sind hierbei auch die bereits erlangten Leistungspunkte zu berücksichtigen.

(3) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Leistungspunkten, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgeblich.

(4) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe der Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „anerkannt“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis erfolgt auf Antrag des Studierenden.

(5) Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(6) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet auf Antrag des Studierenden das Zentrale Prüfungsamt. Der Antrag kann auch vor dem Wechsel an die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald gestellt werden und ist nach Möglichkeit rechtzeitig vor dem nächsten Immatrikulationstermin zu bescheiden (Vorabentscheid). Der Antragsteller hat in angemessener Frist alle für die Gleichwertigkeitsprüfung erforderlichen Belege beizubringen. Ist die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen zweifelhaft, so nimmt auf Ersuchen des Zentralen Prüfungsamtes der Prüfungsausschuss eine Gleichwertigkeitsprüfung vor.

§ 17 Freiversuch

(1) Hat ein Studierender nach ununterbrochenem Studium Modulprüfungen innerhalb der Regelstudienzeit erstmals zu dem in dieser Prüfungsordnung vorgesehenen Regelprüfungstermin abgelegt, so gelten die Prüfungen, die nicht bestanden wurden, als nicht unternommen (Freiversuch). Die Prüfungsleistung gilt nur als erstmals abgelegt, wenn der Studierende an der Prüfung tatsächlich teilgenommen hat. Satz 1 findet keine Anwendung auf eine Prüfung, die wegen eines Täuschungsversuchs oder Ordnungsverstoßes als nicht bestanden gilt. In diesem Falle gilt die erste reguläre Prüfung als nicht bestanden. Bei Hochschul-, Studiengangs- oder Fachwechsel werden frühere Studienzeiten nach Maßgabe des § 16 auf das Fachstudium angerechnet.

(2) Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Modulprüfungen können auf Antrag des Studierenden einmal zur Notenverbesserung wiederholt werden. Dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Zentralen Prüfungsamt zu stellen. § 14 Abs. 4 und § 12 gelten entsprechend.

(3) Ein Studium gilt als nicht unterbrochen im Sinne von Absatz 1

1. für die Zeiten des Mutterschutzes und Elternzeiten bis zu vier Semestern in entsprechender Anwendung der Landesverordnung über die Elternzeit für die Beamten und Richter im Land Mecklenburg-Vorpommern (Elternzeit-Landesverordnung – EltZLVO M-V) vom 22. Februar 2002 (GVOBl. M-V S. 134) sowie Zeiten der Ableistung des Wehr- und Ersatzdienstes; die Berücksichtigung dieser Zeiten setzt eine Beurlaubung vom Studium voraus, die nachzuweisen ist;
2. für die Dauer einer Beurlaubung gemäß § 21 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes.

(4) Eine Verlängerung der Frist für den Freiversuch wird gewährt für Zeiten einer Tätigkeit in der Selbstverwaltung der Universität oder in den Organen der Studierendenschaft oder bei Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit, soweit sie den Studierenden nachhaltig an einem ordnungsgemäßen Studium gehindert hat. Die Entscheidung trifft das Zentrale Prüfungsamt, das im Einzelfall bis zu zwei Semester berücksichtigen kann.

§ 18

Wiederholung der Modulprüfungen und der Bachelor-Arbeit

(1) Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Modulprüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen außer im Falle von § 17 Abs. 2.

(2) Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung ist zu gewähren, wenn

1. ein besonderer Härtefall vorliegt oder
2. der Studierende mindestens die Hälfte der bisher abgelegten Modulprüfungen mit mindestens „befriedigend“ (3,0) bestanden hat, oder
3. er bis zur Anmeldung zur Bachelor-Arbeit höchstens zwei Modulprüfungen nicht bestanden hat. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Der Antrag ist schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

(3) Eine Bachelor-Arbeit, die schlechter als mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist, kann nur einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Die Wiederholung einer mit wenigstens „ausreichend“ (4,0) bewerteten Bachelor-Arbeit ist nicht zulässig. Bei der Wiederholung einer Bachelor-Arbeit muss die erneute Bearbeitungszeit spätestens sechs Monate nach der Begutachtung der nicht bestandenen Bachelor-Arbeit beginnen. Zeiten der Beurlaubung bleiben dabei außer im Fall des § 17 Abs. 3 unberücksichtigt.

(4) Die Prüfungstermine für Wiederholungsprüfungen sind in § 12 geregelt. Die Wiederholungsprüfungen sind spätestens im Rahmen der nächsten Regelprüfungen des jeweiligen Moduls abzulegen.

(5) Ist eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, so ist auch die Bachelor-Prüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.

§ 19

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Der Studierende kann in

elektronischer Form innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss des Anmeldeverfahrens ohne Nennung von Gründen von angemeldeten Prüfungen zurücktreten. Der Prüfungstermin ist für den Studierenden bindend, wenn er zugelassen ist. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Zentralen Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Falle einer Krankheit hat der Studierende ein ärztliches Attest vorzulegen, in Wiederholungsprüfungen ein amtsärztliches Attest. Soweit die Einhaltung von Fristen für die Abmeldung von der Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Studierenden die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, so wird vom Prüfungsamt in Absprache mit dem Prüfer ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet.

(3) Versucht ein Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Stellt bei der Begutachtung einer Klausur oder Bachelorarbeit nur ein Prüfer einen Täuschungsversuch fest, muss der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter bestellen. Stellt auch dieser die Täuschung fest, gilt die Modulprüfung oder Bachelorarbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Stellt er keine Täuschung fest, tritt seine Bewertung an die Stelle des Gutachters, der die Täuschung festgestellt hat.

(4) Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsicht Führenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwer wiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Der Kandidat kann innerhalb einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 20 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung beziehungsweise der Bachelor-Arbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Note für diejenige Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung zur entsprechenden Modulprüfung beziehungsweise zur Bachelor-Arbeit vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen; gegebenenfalls ist ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. In einzelne Prüfungsarbeiten und deren Protokolle wird innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der jeweiligen Prüfungsergebnisse Einsicht gewährt. Der Antrag ist an das Zentrale Prüfungsamt zu stellen.

§ 22

Verfahren bei belastenden Entscheidungen

(1) Der Prüfungsausschuss beziehungsweise das Zentrale Prüfungsamt hat dem Studierenden unverzüglich belastende Entscheidungen schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Widersprüche sind beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

§ 23

Prüfungsausschuss

(1) Durch Beschluss des Fakultätsrats wird ein ausschließlich für den Bachelor-Studiengang in Physik zuständiger Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss ist für alle das Prüfungsverfahren betreffenden Aufgaben und Entscheidungen des Prüfungswesens und für die weiteren durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig. Zur Erledigung der in § 25 Abs. 2 genannten Aufgaben und Entscheidungen steht ihm das Zentrale Prüfungsamt zur Verfügung.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören drei Vertreter der Hochschullehrer, ein Vertreter der akademischen Mitarbeiter und ein Vertreter der Studierenden an. Der Fakultätsrat bestellt den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des

Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter. Der Vorsitzende ist aus der Gruppe der Hochschullehrer zu bestellen.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolger bestellt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, ist für die verbleibende Zeit ein Nachfolger zu bestellen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht Angehörige des öffentlichen Dienstes sind, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeiten sowie über die statistische Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht wird in geeigneter Weise durch die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald offen gelegt. Der Prüfungsausschuss gibt dem Fakultätsrat Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienplanes.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

§ 24

Verfahren im Prüfungsausschuss

(1) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Er muss eine Sitzung einberufen, wenn dies wenigstens ein Mitglied des Prüfungsausschusses verlangt.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung der Ladungsfrist von drei Tagen schriftlich geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Die Stellvertreter der Mitglieder des Prüfungsausschusses gemäß § 23 Abs. 2 vertreten bei Abwesenheit die einzelnen Mitglieder des Ausschusses. Dies gilt auch für den Fall, dass eine Entscheidung eines Prüfungsausschussmitgliedes Verfahrensgegenstand ist.

(4) Der Prüfungsausschuss wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus seiner Mitte einen Schriftführer.

(5) Über die wesentlichen Gegenstände der Sitzung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen.

(6) Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Er kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten allein entscheiden (Eilkompetenz). Eine Entscheidung ist unaufschiebbar, wenn eine rechtzeitige Ladung der Ausschussmitglieder nicht mehr möglich ist. Der Vorsitzende unterrichtet den Prüfungsausschuss spätestens in dessen nächster Sitzung über die Entscheidung. An seine Stelle tritt der stellvertretende Vorsitzende, sofern es um Entscheidungen geht, an denen der Prüfungsausschussvorsitzende als Prüfer beteiligt ist.

§ 25 **Zentrales Prüfungsamt**

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gemäß § 23 Abs. 1 ist das Zentrale Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald für die Organisation der Prüfungsverfahren zuständig. Es übt die Rechtsaufsicht über das Prüfungsverfahren aus und ergreift die zur Einhaltung dieser Prüfungsordnung notwendigen Maßnahmen.

(2) Das Zentrale Prüfungsamt hat folgende Aufgaben:

1. Bekanntgabe der Prüfungstermine für die Prüfungen
2. Fristenkontrolle bezüglich der Meldetermine gemäß § 37 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes
3. Fristenkontrolle bezüglich der Prüfungstermine
4. Führung der Prüfungsakten
5. Anrechnungen von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen und gegebenenfalls Anforderungen von Gleichwertigkeitsprüfungen gemäß § 16
6. Entgegennahme von ECTS-Nachweisen
7. Koordination der Prüfungstermine
8. Ausgabe und Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu den Modulprüfungen
9. Automatische Anmeldung zu Wiederholungsprüfungen
10. Mitteilung des konkreten Prüfungstermins und der Namen der Prüfer an den Studierenden durch hochschulöffentlichen Aushang
11. Entgegennahme von Anträgen auf Zulassung zu Prüfungen in Zusatzfächern gemäß § 30
12. Unterrichtung der Prüfer über die Prüfungstermine
13. Entscheidung über die Anerkennung von Zeiten einer Tätigkeit in der Selbstverwaltung der Universität oder in den Organen der Studierendenschaft
14. Zulassung zur Wiederholung der Prüfung zum Zwecke der Notenverbesserung
15. Aufstellung von Listen der Studierenden eines Prüfungstermins
16. Entscheidung über die Anerkennung von Rücktrittsgründen gemäß § 19 Abs. 2
17. Kontrolle der Einhaltung der Prüfungstermine
18. Überwachung der Bewertungsfristen
19. Zulassung zur Wiederholung einer Modulprüfung zum Zwecke der Notenverbesserung gemäß § 17 Abs. 2
20. Entgegennahme des Antrags auf Zuweisung eines Themas für die Bachelorarbeit
21. Zustellung des Themas der Bachelorarbeit an den Studierenden
22. Entgegennahme der fertig gestellten Bachelorarbeit

23. Benachrichtigung der Kandidaten über das Prüfungsergebnis
24. Erstellen von Bescheiden über das Nichtbestehen von Prüfungen
25. Genehmigung von Rücktritten
26. Ausfertigung und Aushändigung von Zeugnissen gemäß § 31, Bachelorurkunden gemäß § 33 und Bescheiden gemäß § 5 Abs. 3 und 4 sowie § 14 Abs. 2
27. Anerkennung der Gründe für die Überschreitung der Meldefrist gemäß §14 Abs. 3
28. Bearbeitung der Antragstellung auf Akteneinsicht

§ 26 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer. Er kann das Recht zur Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Ein kurzfristiger Wechsel der Prüfer aus zwingenden Gründen ist vor Beginn der Prüfung zulässig.

(2) Der Kandidat kann für die Bachelor-Arbeit Prüfer vorschlagen; der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch auf Bestellung der vorgeschlagenen Prüfer. Der Prüfer der anderen Modulprüfungen ist in der Regel der im jeweiligen Semester Lehrende dieses Moduls.

(3) Zu Prüfern werden nur Professoren und andere gemäß § 36 Abs. 4 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Bestellung erfolgt für jedes Semester pauschal durch den Prüfungsausschuss.

(4) Zum Beisitzer darf nur benannt werden, wer die entsprechende Bachelorprüfung oder eine mindestens vergleichbare Prüfung im Studiengang Physik oder in dem zu prüfenden Fachgebiet an einer Hochschule abgelegt hat.

(5) Für Prüfer und Beisitzer gilt § 23 Abs. 4 entsprechend.

Zweiter Abschnitt: Bachelorprüfung

§ 27 Modulprüfungen

(1) Jede Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung gemäß § 8.

(2) Die Form der Modulprüfungen des nichtphysikalischen Nebenfachs richtet sich nach den Vorgaben des jeweiligen Fachs und ist in § 3 Abs. 2 aufgeführt.

(3) Gegenstand der jeweiligen Modulprüfungen sind die dem Fach zugeordneten Stoffgebiete. Prüfungsgegenstände sind vornehmlich physikalische Sachverhalte und Faktenwissen, Methoden und anwendungsorientierte Kenntnisse. Die Prüfungsanforderungen sind in § 4 Abs. 3 aufgeführt. Gegenstände der Modulprüfungen des nichtphysikalischen Nebenfachs sind in § 3 Abs. 2 aufgeführt.

§ 28 Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Bachelor-Arbeit kann von jedem in Forschung und Lehre tätigen Professor und anderen gemäß Landesrecht prüfungsberechtigten Personen ausgegeben und betreut werden. Soll die Bachelor-Arbeit in einer Einrichtung außerhalb der Universität durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Bachelor-Arbeit Vorschläge zu machen.

(3) Auf Antrag des Studierenden wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die rechtzeitige Ausgabe eines Themas für die Bachelorarbeit veranlasst. Der Antrag ist schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Das Thema muss spätestens zum 01. März bei Bearbeitung im Sommersemester beziehungsweise zum 15. September bei Bearbeitung im Wintersemester ausgegeben werden. Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Beantragt der Studierende das Thema später oder nicht, verkürzt sich die Bearbeitungszeit entsprechend. Der Antrag auf Ausgabe der Bachelorarbeit muss spätestens 14 Tage vor dem Ausgabezeitpunkt im Zentralen Prüfungsamt vorliegen. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

(4) Die Bachelor-Arbeit kann auf Antrag der Kandidaten mit Zustimmung des Betreuers auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt. Der von den Kandidaten gemeinsam gestellte Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Der Prüfungsausschuss entscheidet innerhalb von zwei Wochen und teilt das Ergebnis dem Betreuer und den Kandidaten schriftlich mit.

(5) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit darf durch Inanspruchnahme eines Urlaubssemesters nicht unterbrochen werden. Wird ein Urlaubssemester nach Zuweisung eines Themas für die Bachelorarbeit bewilligt, muss das Thema der Bachelorarbeit zurückgegeben werden. Eine durch Inanspruchnahme eines Urlaubssemesters beendete Bachelorarbeit gilt als nicht unternommen. Die nochmalige Zuteilung desselben Themas

für die Bachelorarbeit an den Beurlaubten ist für das gesamte weitere Verfahren ausgeschlossen. Nach dem Ende des Urlaubssemesters findet Absatz 3 Anwendung.

(6) Die Bachelorarbeit ist nach Wahl des Studierenden in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Auf Antrag des Studierenden und im Einvernehmen mit dem Betreuer kann der Prüfungsausschuss zulassen, dass die Bachelorarbeit in einer anderen Sprache verfasst wird; in diesem Falle muss sie eine Zusammenfassung in deutscher oder englischer Sprache enthalten. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

(7) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit ist auf 360 Stunden ausgelegt, die der Studierende frei verteilen kann. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Arbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten wird. Die Bachelor-Arbeit ist bei Bearbeitung im Sommersemester spätestens am 12. Juli und bei Bearbeitung im Wintersemester spätestens am 26. Januar abzugeben. Dabei gilt das der Ausgabe des Themas der Bachelor-Arbeit nach Absatz 4 folgende Semester als das der Bearbeitung.

(8) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss den Abgabetermin bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auf Antrag des Studierenden, dessen Genehmigung dem Zentralen Prüfungsamt spätestens am Tage der Abgabe vorliegen muss, um höchstens bis zu einem Monat verschieben. Eine darüber hinausgehende Verlängerung ist in jedem Falle ausgeschlossen. Krankheit gilt nur dann als wichtiger Grund für eine Verlängerung nach Satz 2, wenn die Erkrankung unverzüglich durch ein ärztliches Attest nachgewiesen wird. Ist aufgrund einer ärztlich bescheinigten Krankheit des Studierenden die Abgabe auch innerhalb der bewilligten Verlängerungsfrist nicht möglich, muss das Thema der Arbeit zurückgegeben werden; diese Arbeit gilt als nicht unternommen. Die nochmalige Zuteilung desselben Themas für die Arbeit an diesen Studierenden ist für das gesamte weitere Verfahren ausgeschlossen. Abs. 3 findet Anwendung. Der Antrag ist gegebenenfalls mit dem amtsärztlichen Attest an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

§ 29

Abgabe und Bewertung der Bachelor-Arbeit

(1) Bei der Abgabe der Bachelor-Arbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß in zwei gebundenen Exemplaren beim Zentralen Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Diese Exemplare werden den Gutachtern ausgehändigt

(3) Die Bachelor-Arbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer soll derjenige sein, der das Thema der Bachelor-Arbeit gestellt hat (§ 28 Abs. 2 Satz 1). Der zweite Prüfer wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung der Bachelor-Arbeit ergibt sich die Note für die Bachelor-Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Weichen die Beurteilungen der Bachelor-Arbeit um mehr als 1,7 voneinander ab, so bestimmt der Prüfungsausschuss einen dritten Prüfer, der die Note in dem durch die abweichenden Beurteilungen gezogenen Rahmen festsetzt (Stichentscheid), wenn die Prüfer sich nicht einigen oder bis auf 1,7 oder weniger annähern können. Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll zwei Wochen nicht überschreiten. Die Bewertung der Bachelor-Arbeit ist dem Kandidaten mitzuteilen.

(4) Stellt bei der Begutachtung der Bachelorarbeit nur ein Gutachter einen Täuschungsversuch fest, muss der Prüfungsausschuss einen dritten Gutachter bestellen. Stellt auch dieser die Täuschung fest, gilt die Bachelorarbeit als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Im übrigen gilt § 19.

§ 30 Zusatzfach

(1) Der Studierende kann sich in weiteren Fächern an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald einschließlich der Teilfächer der Bachelorstudiengänge einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Es gelten die Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen der jeweiligen Fachprüfungsordnungen. Die Ergebnisse der Prüfungen in diesen Fächern werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

(2) Der Antrag auf Prüfung in einem Zusatzfach ist spätestens mit der Beantragung der Bachelorarbeit (§ 28 Abs. 3) zulässig. Er ist schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald einzureichen.

(3) Eine nicht bestandene Prüfung in einem Zusatzfach kann einmal wiederholt werden.

§ 31 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich entsprechend § 6 aus den Noten der benoteten Modulprüfungen und der Note für die Bachelor-Arbeit. Die Noten für alle Modulprüfungen gehen mit dem auf den jeweiligen relativen Anteil an Leistungspunkten bezogenen Gewicht ein, die Note für die Bachelor-Arbeit wird dabei mit dem dreifachen relativen Anteil gewichtet.

(2) Bei überragenden Leistungen in der Bachelorprüfung, d.h. bei einem Durchschnitt von 1,0 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

(3) Hat ein Kandidat die Bachelorprüfung bestanden, so erhält er unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Noten der Modulprüfungen, das Thema der Bachelor-Arbeit, die Note der Bachelor-Arbeit sowie die Namen der Prüfer und die Gesamtnote aufgenommen. Auf Antrag des Studierenden werden die Prüfungsergebnisse der Zusatzfächer nach § 30 ins Zeugnis aufgenommen.

(4) Mit dem Zeugnis erhält der Studierende eine Zeugnisergänzung ("Diploma Supplement"/ "Transcript of Records"). In der Zeugnisergänzung werden absolvierte Fächer einschließlich der dafür vergebenen Leistungspunkte und Prüfungsnoten aufgenommen. Dem Abschlusszeugnis, der Urkunde über die Verleihung und dem Diploma Supplement wird eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.

(5) Das Zeugnis und die Zeugnisergänzung tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Sie sind vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen

(6) Neben der Abschlussnote nach Absatz 1 ist auf dem Zeugnis die relative Note der folgenden ECTS-Bewertungsskala auszuweisen:

- A die besten 10 %
- B die nächsten 25 %
- C die nächsten 30 %
- D die nächsten 25 %
- E die nächsten 10 %

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind außer dem Abschlussjahrgang zusätzlich die zwei vorhergehenden Jahrgänge als Kohorte zu erfassen.

§ 32 Bachelorgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad des „Bachelor of Science“ verliehen.

§ 33 Bachelor-Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die Bachelor-Urkunde ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet.

(2) Die Bachelor-Urkunde wird mit dem Datum des Zeugnisses versehen, vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald versehen.

**Dritter Abschnitt:
Schluss- und Übergangsbestimmungen**

**§ 34
In-Kraft-Treten**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 19. Oktober 2005 und 19. April 2006 und der Genehmigung des Rektors vom 20. September 2006.

Greifswald, den 22. September 2006

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. R. Westermann**

Mittl.bl. BM M-V S. 753

Musterstudienplan

Bachelor of Science in Physik

Übersicht

Semester	Grundlagen			Exper. Physik			Theor. Physik			Berufsrel. Fächer		
VorSem	G0	SWS V/Ü	LP	E1	SWS V/Ü	LP	TM	SWS V/Ü	LP	BI	SWS V/Ü	LP
1	G1 G4	4/2 4/2	9 9	E1	4/2	8	TM	2/2	4			
2	G2	4/2	9	E2 P1	4/2 4	8 4	T1	4/2	9			
3	G3	3/1	6	E3 P2	4/2 4	8 6	T2	4/2	9	BI	1	1
4				E4 P3	3/1 4	6 6	T3	4/2	9	EL CP1	3/1 1/1	6 3
5				E5 FP	2/1 6	3 6	T4	4/2	9	EP CP2 W1 V	3 1/1 4** 1	5 2 6 2
6				E6	2	3				MM CP3 W2 A	2 2/1 4** 12	3 3 6 12

G0: Mathematisches Vorsemeester, freiwillig siehe Studienordnung

G1-G3: Analysis I-III, G4: Lineare Algebra, TM: Mathematische Methoden der Physik, T1-T4: Klassische Theoretische Physik I-II, Quantenmechanik, Thermodynamik und Statistische Physik, E1-E6: Experimentelle Physik I-VI, P1-P3 Physikalisches Praktikum, FP: Physikalisches Aufbaupraktikum, EL: Elektronik für Physiker, EP: Elektronikpraktikum, MM: Meßmethoden der Modernen Physik, CP1-CP3: Computeralgebra, Programmiertechnik und Computational Physics, V: Seminar, BI: Berufsinformation, A: Bachelor-Thesis

** SWS im Nichtphysikal. Wahlfach je nach Fach

Lehrveranstaltung		SWS	LP	Prüfungsart	Notengewicht
1. Semester					
Analysis I	G1	4V/2Ü	9	Klausur o. mdl. Prf.	0,045
Lineare Algebra	G4	4V/2Ü	9	Klausur o. mdl. Prf.	0,045
Exp.Phys. 1	E1	4V/2Ü	8	Klausur o. mdl. Prf.	0,040
Mathem. Meth.	TM	2V/2Ü	4	Klausur o. mdl. Prf.	0,020
2. Semester					
Analysis II	G2	4V/2Ü	9	Klausur o. mdl. Prf.	0,045
Exp. Phys. II	E2	4V/2Ü	8	Klausur o. mdl. Prf.	0,040
Praktikum I	P1	4P	4	Protokolle	0,020
Theor. Phys. I	T1	4V/2Ü	9	Klausur o. mdl. Prf.	0,045
3. Semester					
Analysis III	G3	3V/1Ü	6	Klausur o. mdl. Prf.	0,030
Exp. Phys. III	E3	4V/2Ü	8	Klausur o. mdl. Prf.	0,040
Praktikum II	P2	4P	6	Protokolle	0,030
Theor. Phys. II	T2	4V/2Ü	9	Klausur o. mdl. Prf.	0,045
Berufsinform.	BI	1 Exk.	1	Protokoll	0,000
4. Semester					
Exp. Phys. IV	E4	3V/1Ü	6	Klausur o. mdl. Prf.	0,030
Praktikum III	P3	4P	6	Protokolle	0,030
Theor. Phys. III	T3	4V/2Ü	9	Klausur o. mdl. Prf.	0,045
Elektronik	EL	3V/1Ü	6	Klausur o. mdl. Prf.	0,030
Comp. Algebra	CP1	1V/1Ü	3	Projekt	0,015
5. Semester					
Exp. Phys. V	E5	2V/1Ü	3	Klausur o. mdl. Prf.	0,015
Fortgeschr.Prakt.	FP	6P	6	Protokolle	0,030
Theor. Phys. IV	T4	4V/2Ü	9	Klausur o. mdl. Prf.	0,045
Elektr. Prakt.	EP	3P	5	Protokolle	0,025
Programm.	CP2	1V/1Ü	2	Projekt	0,015
Seminar	V	1S	2	Vortrag	0,000
Nichtphys.Wahlfach	W1	4	6	je nach Wahlfach s.§3	0,030
6. Semester					
Exp. Phys. VI	E6	2V	3	Klausur o. mdl. Prf.	0,015
Messmethoden	MM	2V	3	Klausur o. mdl. Prf.	0,015
Computer Physik	CP3	2V/1Ü	3	Projekt	0,015
Nichtphys.Wahlfach	W2	4	6	je nach Wahlfach s.§3	0,030
Bachelor-Arbeit	A		12	Thesis	0,179

*Diploma Supplement für das Bachelor-
Programm
„Bachelor of Science in Physik“*

ERNST MORITZ ARNDT
UNIVERSITÄT GREIFSWALD



This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPS. The purpose of the supplement is to provide independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully complemented by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name/ First Name

XXX, XXX

1.2 Date, Place, Country of Birth

XXX,XXX.XXX

1.3 Student ID Number or Code

XXXXXX

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification

Bachelor of Science – B.Sc.

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

n. a.

2.2 Main Fields of Study

Physics

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät

Status (Type/ Control)

University/ State Institution

2.4 Institution Administering Studies

same

Status (Type/ Control)

same/ same

2.5 Language(s) of Instruction/ Examination

German, German/English

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

First degree program (three years, 180 credit points): mathematics courses (33 credit points), physics courses (97 credit points), profession oriented courses (36 credit points) and bachelor thesis (14 credit points).

3.2 Official Length of Program

3 years

3.3 Access Requirements

Higher Education Entrance Qualification (HEEQ) cf. Sec. 8.7. after 12 or 13 years

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full-time

4.2 Program Requirements

Students are introduced to modern theoretical and experimental methods in physics. Beyond this, experience in business administration and law is gained. As the program is mainly research-oriented, students are required to submit a thesis and to defend their results.

The students complete their B.Sc. thesis within a period of 5 months.

4.3 Program Details

See Transcript for list of courses and grades; and "Prüfungszeugnis" (Examination Certificate) for final examinations and topic of thesis, including evaluations.

4.4 Grading Scheme

General grading scheme cf. 8.6

4.5 Overall Classification (in original language)

Bachelor of Science in Physik

Accumulative exams (average grade) count 90 %; Bachelor thesis counts 10 %.

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Higher Study

Qualifies to apply for admission to postgraduate study (master program)

5.2 Professional Status

n. a.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

n.a.

6.2 Further Information Sources

About the institution: www.uni-greifswald.de

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Bachelor of Science XXX

Prüfungszeugnis XXX

Transcript of Records XXX

Certification Date: XXX

XXX
Chairman
Examination Committee

(Official Stamp/ Seal)

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it (DSDoc 01/03.00)

(Standardtext, hier nicht beigefügt)